

Abstand von Ufergehölzen

§ 63 PBG, § 15 PBV, § 3 der kant. Verordnung zum Waldgesetz

Ufergehölze gelten als Wald. Der Abstand von Ufergehölzen wird ab der Waldgrenze gemessen. Als Waldgrenze gilt die äussere Grenze des Waldsaums.

Ufergehölze sind Bestockungen, die

- aus Waldbäumen oder Waldsträuchern zusammengesetzt sind,
- entlang oberirdischer Gewässer stehen
- ein Alter von mindestens 15 Jahren aufweisen,
- eine Länge von in der Regel mindestens 20 m haben,
- in der Regel über eine Bodenbedeckung mit Waldcharakter verfügen.

Die Gemeindebehörde kann aus besonderen Gründen mit Baulinien andere Abstände vorschreiben.

Das Unterschreiten der Abstände kann im Einzelfall mit Zustimmung des Kantonsforstamtes bewilligt werden, sofern keine erheblichen öffentlichen Interessen entgegenstehen (§80 PBG).

